

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB das generische Maskulinum verwendet. Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1. Allgemeines

- 1.1.** Für die Benutzung der Schießstände der TARGET WORLD Landscheid GmbH & Co. KG (TWL) gelten neben diesen AGB grundsätzlich die Schieß- und Standordnung des deutschen Schützenbundes sowie die Schießstandordnung und Schießvorschrift des Deutschen Jagdverbandes (DJV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2.** Die vorgenannten Schieß- und Standordnungen sind in den Räumlichkeiten der TWL zur Einsicht hinterlegt.

2. Geltungsbereich

- 2.1.** Diese AGB gelten für alle Schießstände und sonstigen Räumlichkeiten der TWL, soweit diese für Zwecke des Sportschießens, des Jagdlichen Schießens, der Ausbildung mit Schusswaffen oder im Rahmen der weiteren waffenrechtlichen Erlaubnis genutzt werden.
- 2.2.** Der Benutzer/Mieter erkennt diese AGB durch seine Nutzung/Buchung an.

3. Zulassung

- 3.1.** Auf den Schießständen darf nur mit den für den jeweiligen Stand zugelassenen Waffen und nur unter Verwendung der zugelassenen Munition geschossen werden.
- 3.2.** Die Schrotmunition, die auf den Schießständen verschossen wird, muss auf dem Schießstand erworben werden. Das Verschießen von bleihaltiger Schrotmunition ist grundsätzlich untersagt. Im Fall einer Zuwiderhandlung kann der Schütze vom weiteren Schießen ausgeschlossen werden.

- 3.3. Es darf nur von den durch die Sportordnung, die DJV-Schießvorschrift oder eine von der TWL für die einzelnen Waffen und Anschlagarten festgelegten Positionen geschossen werden.
- 3.4. Auf die gesetzlichen Regelungen des Waffenrechts, insbesondere das Schießen mit vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen und unzulässige Schießübungen auf Schießstätten, wird besonders hingewiesen.

4. Meldepflicht

- 4.1. Jeder Benutzer/Mieter hat vor seiner ersten Nutzung der Schießanlage ein Gastblatt mit den erforderlichen Angaben auszufüllen. Dies beinhaltet Namen, vollständige Adresse, Art der waffenrechtlichen Erlaubnis, schießsportlichen Verband sowie die ausdrückliche Bestätigung und den Nachweis einer vorhandenen Haftpflichtversicherung.
- 4.2. Bei der Anmeldung sind die folgenden Unterlagen im **Original** an der Rezeption vorzulegen: der Personalausweis, soweit vorhanden der Jagdschein und/oder die Waffenbesitzkarte (waffenrechtlicher Berechtigungsnachweis) und soweit vorhanden der Nachweis einer Haftpflichtversicherung.
- 4.3. Mit der Anmeldung erhält jeder Benutzer/Mieter ein Armband, das sichtbar am Handgelenk zu tragen ist:
 - a. Grünes Armband Status Jäger
Vorlage des Jagdscheins erforderlich
 - b. Gelbes Armband Status Sportschütze
Vorlage der gelben Waffenbesitzkarte erforderlich
 - c. Rotes Armband Status Sammler
Vorlage der roten Waffenbesitzkarte erforderlich
 - d. Weißes Armband Status Nichtschütze

4.4. Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn Gruppen oder Einzelschützen angemeldet sind. Es ist den Nutzern ohne Zustimmung der TWL nicht gestattet, Nutzungszeiten oder Schießbahnen zu tauschen.

5. Transport und Aufbewahrung von Waffen und Munition

5.1. Wir weisen darauf hin, dass außerhalb der Schießanlagen Waffen und Munition nur in verschlossenen Behältnissen transportiert werden dürfen. Ausgenommen sind Leihwaffen von TWL, die vor der Ausgabe an den Kunden/Schützen von einem Mitarbeiter der TWL sicherheitsüberprüft werden. Nicht handhabungssichere Waffen, z.B. im Fall einer Waffenstörung, dürfen nur nach Weisung der Standaufsicht durch diese selbst gehandhabt werden.

5.2. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Mitnahme eigener Waffen auf den Schießstand erst nach erfolgter Anmeldung gestattet ist und der Schießstand ohne weitere Unterbrechungen unmittelbar aufzusuchen ist.

5.3. Auf den Schießständen dürfen während des Schießbetriebes nicht benutzte Schusswaffen nur getrennt von der Munition und nur unter Benutzung der dazu bestimmten Vorrichtungen (Gewehrstände oder Waffenablagen) abgestellt oder abgelegt werden. Außerhalb des Schießbetriebs dürfen auf den Schießständen Schusswaffen und Munition nur dann, und zwar getrennt voneinander, aufbewahrt werden, wenn ausreichende, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Abhandkommen getroffen wurden. Ein Verstoß gegen diese vorgegebene Verfahrensweise rechtfertigt ein Hausverbot.

6. Aufsichtsperson

6.1. Die Nutzer/Besucher der Schießstätte haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson zu befolgen. Sie üben bei Abwesenheit des Betreibers oder einer vom Betreiber beauftragten Person in den Schießständen und den zugehörigen Nebenräumen das Hausrecht aus.

6.2. Der Zugang zu den Schießständen und die Benutzung der zugelassenen Waffen sind nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Das Schießen ohne eindeutig bestimmte verantwortliche Aufsichtspersonen ist untersagt. Die verantwortlichen

Aufsichtspersonen haben das Schießen in den Schießständen ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass in den Schießständen Anwesende durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die einschlägigen waffenrechtlichen Bestimmungen für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs eingehalten werden. Sie beaufsichtigen insbesondere die Einhaltung der Schieß- und Standortordnung, den Gebrauch der zugelassenen Waffen- und Munitionsarten sowie für die ordnungsgemäßen Nutzung der Anlage.

- 6.3.** Die Aufsichtspersonen dürfen während der Dauer ihrer Aufsicht nicht selbst schießen und haben ständig auf dem Schießstand präsent zu sein. Außer den Schützen und den verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen sich während des Schießens keine weiteren Personen auf den Schießständen aufhalten.
- 6.4.** Nutzer/Besucher, denen die eigenständige Benutzung der Schießstände der TWL aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erlaubt ist, müssen die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen dem Betreiber schriftlich anzeigen.
- 6.5.** Der Name der verantwortlichen Aufsichtspersonen ist für die Dauer des Schießens am Eingang zum oder auf dem Schießstand für jedermann deutlich sichtbar auszuhängen.

7. Schießzeiten/ Nutzung

- 7.1.** Die Benutzung der Schießstände ist nur nach besonderer Vereinbarung gestattet. An hohen kirchlichen Feiertagen¹ findet kein Schießbetrieb statt.
- 7.2.** Die Nutzungszeit beinhaltet die Vorbereitungszeiten inklusiver einer kurzen Einweisung und die abschließende Reinigung des Schießstandes. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen nehmen die Hülsen sowie etwaige angefallenen Reststoffe auf, um diese in den bereitstehenden Behältnissen zu sammeln. Die hierfür benötigte Zeit entfällt auf den Nutzer/Besucher.
- 7.3.** Buchungsstornierungen in einem Zeitraum von weniger als drei Tagen vor dem Schießtermin werden mit 50% des Mietpreises berechnet.

¹ Rheinland-Pfalz - LFTG | Landesnorm Rheinland-Pfalz | Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - LFTG -) vom 15. Juli 1970 | gültig ab: 01.10.2001 (rlp.de)

- 7.4.** Das vom Kunden/Schützen gebuchte Zeitfenster gilt als verbindlich und wird berechnet.
- 7.5.** Bei verspätetem Erscheinen zum gebuchten Termin kann TWL ein Verschieben der gebuchten Zeit nicht garantieren. Bezüglich der Bezahlung gilt 7.3.
- 7.6.** Sollte ein Schießtermin von Seiten TWL aus technischen Gründen oder durch höhere Gewalt abgesagt werden müssen, besteht keinerlei Anspruch auf Schadenersatz oder Kostenerstattung über die Nutzungsgebühr hinaus.
- 7.7.** Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, sind vom Schießen ausgeschlossen. Insbesondere vor dem Schießen darf kein Alkohol konsumiert werden; es gilt die 0,0 Promille-Grenze (0,0 Promille Policy).
- 7.8.** Die Teilnahme an Schießübungen ist nur gestattet, soweit gesetzliche Regelungen die Teilnahme nicht untersagen. Auf die Regelungen des Schießens auf Schießstätten durch Minderjährige wird besonders hingewiesen. Die erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten und gegebenenfalls die Ausnahmegenehmigungen der Behörde sind von den verantwortlichen Aufsichtspersonen aufzubewahren und den mit der Durchführung des Waffengesetzes beauftragten Behörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- 7.9.** Private Bild- und Tonaufnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch TWL erlaubt.
- 7.10.** Schützen, die keine Erfahrung im Umgang mit Waffen haben (Anfängerstatus, ohne waffenrechtliche Berechtigung) müssen bei Einzelbuchungen aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung von gravierenden Schäden durch unkontrolliert abgegebene Schüsse eine 1:1 Betreuung erfahren.
- 7.11.** Das Schießen mit wieder geladener Munition ist gestattet. Wird wieder geladene Munition verwendet, sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Im Zweifel muss der Schütze in geeigneter Form nachweisen, dass die von ihm genutzte Munition die gültige CIP Norm erfüllt.

8. Gutscheine

- 8.1.** Der von TWL ausgegebene Gutschein garantiert den im Papier enthaltenen Anspruch und ist bei der Einlösung vorzulegen.
- 8.2.** Hinsichtlich der Ansprüche aus Haupt- und Ausgabevertrag des Gutscheins ist die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) zu beachten.
- 8.3.** Der Gutschein gilt für gesamte Leistungsangebot der TWL. Es besteht kein Anspruch auf Barauszahlung.

9. Kauf einer neuen Waffe

Zur Erleichterung der Kaufentscheidung beim Kauf einer neuen Waffe, bieten wir folgenden Kundenservice:

Der Preis für das Testen von maximal 2 Test- bzw. Leihwaffen, die zur Kaufentscheidung herbeigezogen werden, wird mit dem Verkaufspreis der neuen Waffe verrechnet.

10. Versicherung

- 10.1.** Vereine und sonstigen Benutzergruppen, denen die Benutzung der Schießstände durch Nutzungsvertrag gestattet ist, haben gegenüber TWL vor der erstmaligen Benutzung das Bestehen einer ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherung nachzuweisen.
- 10.2.** Eine ausreichende Haftpflichtversicherung für aus der Mitbenutzung des Schießstandes resultierende Schädigungen muss eine Deckungssumme von mindestens 1 Million Euro pauschal für Personen- und Sachschäden bei einem im Geltungsbereich des Waffengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen umfassen. Eine ausreichende Unfallversicherung für aus der Mitbenutzung der Schießanlage resultierende Schädigung von bei der Organisation des Schießbetriebes mitwirkenden Personen muss eine Deckungssumme von mindestens 10.000 Euro für den Todesfall und 100.000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich des Waffengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen umfassen.

- 10.3.** Einzelnutzer haben sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (z.B. Jagdhaftpflichtversicherung) zu versichern. Sollte ein derartiger Versicherungsschutz nicht bestehen oder nicht nachweisbar sein, ist vor jeder Nutzung des Schießstandes eine entsprechende Tagesversicherung (Haftpflicht für Benutzer des Schießstandes) bei der TWL am Schießstand abzuschließen. Versicherungsträger ist die Gothaer Allgemeine Versicherung AG.

11. Haftung

- 11.1.** Unfälle, die sich während des Schießbetriebes ereignen, sind von den verantwortlichen Aufsichtspersonen unverzüglich TWL anzuzeigen.
- 11.2.** Sonstige Vorkommnisse sind TWL spätestens am nächsten Werktag anzuzeigen.
- 11.3.** Für Schäden außerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, insbesondere durch Fehlschüsse, haftet der Verursacher in voller Höhe. Dies beinhaltet Wiederherstellungskosten und durch die Reparatur verursachten Ausfallzeiten. Boden- und Wandtreffer werden derzeit mit jeweils 150,00 Euro berechnet, Decken- und Seiltreffer mit 300,00 Euro.
- 11.4.** TWL übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die von anderen Nutzern oder Zuschauern verursacht werden.
- 11.5.** Der Nutzer/Besucher stellt TWL von Schadenersatzansprüchen anderer Besucher/Nutzer oder Dritter für den vom Besucher/Nutzer verursachte Schäden frei.
- 11.6.** TWL schließt die Haftung für vom Besucher/Nutzer mitgebrachten Waffen, Zieloptiken oder anderen Ausrüstungen aus, soweit der Schaden nicht durch TWL, deren Angestellte oder Beauftragte schuldhaft verursacht wurde.

12. Datenschutz

Sofern ein Vertragsverhältnis begründet, inhaltlich ausgestaltet oder geändert werden soll, erhebt und verwendet TWL personenbezogene Daten ausschließlich und soweit dies zu diesen Zwecken und zur Information der Benutzer/Mieter erforderlich und geboten ist. TWL ist deshalb berechtigt, persönliche Daten seiner Nutzer zu speichern (z.B. Name, Vorname,

Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Fernmeldeverbindungen), soweit dies für einen geordneten Geschäftsbetrieb und zur Kommunikation mit dem Kunden erforderlich ist. Die Schießstände der TWL werden aus Sicherheitsgründen durch Video überwacht. Die Daten werden gespeichert. Diese dienen der Dokumentation und werden im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Schießordnungen oder im Streitfall zur Ermittlung von Beschädigungen an den Schießständen herangezogen. Für unsere Website verweisen wir auf unsere Datenschutzhinweise an dieser Stelle. Wir sind bemüht, die personenbezogenen Daten durch Ergreifung aller technischen und organisatorischen Möglichkeiten so zu verarbeiten und zu speichern, dass sie für Dritte nicht zugänglich sind. Auf Anordnung der zuständigen Stellen dürfen wir aber im Einzelfall Auskunft über diese Daten (Bestandsdaten) erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden oder des Militärischen Abschirmdienstes oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten und die Videoüberwachung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 72 Stunden, wenn der Betroffene seine Einwilligung zur Speicherung schriftlich widerruft, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist. Durch TWL aufgezeichnete Videosequenzen dürfen generell zur Aufklärung bei Verstößen gegen die AGB der TWL eingesehen werden, ohne dass der Betroffene weder schriftlich noch mündlich sein Einverständnis geben muss. Auf schriftliche Anfrage werden wir Sie gern über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten informieren.

13. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese AGB für die Schießsportanlage, die Schieß- und Standordnung des Deutsche Schützenbundes, die anerkannten schießsportlichen Regeln der TWL in der jeweils gültigen Fassung kann TWL gegen Einzelpersonen ein befristetes, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein unbefristetes Hausverbot aussprechen. Dies gilt ausdrücklich auch für Mitglieder des DJV, seiner Landesverbände und ihnen angeschlossenen Körperschaften/Kreisjägerschaften. Soweit Zuwiderhandlungen im Handeln oder Unterlassen des verantwortlichen Vorstandes des Vereins oder einer sonstigen Benutzergruppe begründet sind, kann TWL die

Nutzungserlaubnis ohne Einhaltung einer Frist widerrufen. Eventuell entstehende Kosten und fällige Buchungsgebühren werden nicht erstattet.

14. Inkrafttreten

14.1. Soweit durch diese AGB oder die Schießstandordnung der TWL keine Regelung getroffen wird, sind die gesetzlichen Regelungen insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffR-NeuRegG) vom 11.10.2002 und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV²) in seiner gültigen Fassung anzuwenden.

14.2. Abweichungen von den AGB bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

14.3. Die AGB für die Schießstände der TWL tritt durch Aushang in Kraft.

14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

14.5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wittlich.

Landscheid, 19. Oktober 2023

Die Geschäftsführung

² <https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/>